

Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Hiermit wird der Eigentümer/die Eigentümerin des Altkleidercontainers, der in der Wolfshovener Straße gegenüber Haus-Nr. 59 in Jülich abgestellt war, aufgefordert, den Container innerhalb einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung unter Vorlage eines Eigentumsnachweises beim städt. Bauhof, Steffensrott 2 in Jülich-Koslar abzuholen.
2. Sollte der Eigentümer/die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht Folge geleistet haben, so wird ihm/ihr hiermit die Verwertung des Altkleidercontainers angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Ziffer 1:

Der o.g. Altkleidercontainer wurde ohne Genehmigung auf öffentlicher Fläche abgestellt.

Gem. § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 -in der zurzeit geltenden Fassung- ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Gemeingebrauch i.S.d. § 14 Abs. 1 StrWG NRW liegt vor, wenn die Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt wird. Gem. § 14 Abs. 3 liegt kein Gemeingebrauch vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, zu dem sie bestimmt ist. Diese Nutzung diene ausschließlich einem gewerblichen Zweck.

Zudem stellt die Benutzung der öffentlichen Fläche zu diesem Zweck eine ungenehmigte Sondernutzung gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Jülich vom 07.12.2012 dar. Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 1 Abs.2 der Satzung die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Öffentliche Wege und Plätze werden gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung in den Begriff der Straße eingeschlossen.

Gemäß § 2 der Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, als Sondernutzung, die Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Ziffer 2:

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, war die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Anzudrohendes Zwangsmittel ist die Ersatzvornahme. Die geforderte Maßnahme ist eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 Polizeigesetz (PolG NW) i.V.m. § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn der/die Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis erfolgt ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Die entstehenden Kosten sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin gemäß § 77 VwVG NW i. V. m. § 20 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - zu übernehmen.

Zuzüglich werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 13 und 14 der VO VwVG NRW

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang erhoben.

Ziffer 3 dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Die Stadt Jülich verfügt nicht über ausreichende eigene Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Altkleidercontainer. Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin des v.g. Altkleidercontainers vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer oder von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat diese/r die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Pinell